



# **Gemeinde Nottuln**

**Juli 2022**

## **Flächennutzungsplan**

### **81. Änderung**

#### **Begründung**

## Inhalt

<b>1. Änderungsanlass und Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Planungsanlass und Planungsziel .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Derzeitige Situation .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Planungsrechtliche Vorgaben .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Änderungspunkte .....</b>	<b>6</b>
<b>6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange .....</b>	<b>7</b>
a. Eingriffsreglung.....	7
b. Biotop- und Artenschutz .....	7
c. Natura 2000 .....	8
d. Erschließung .....	8
e. Ver- und Entsorgung .....	8
f. Immissionsschutz .....	9
g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen.....	9
h. Wasserwirtschaftliche Belange .....	9
i. Forstliche Belange .....	9
j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel.....	9
k. Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen .....	9
<b>7. Umweltbericht .....</b>	<b>11</b>
a. Einleitung .....	11
b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase.....	13
c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) .....	20
d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	20
e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	20
f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich .....	21
g. Zusätzliche Angaben .....	21
h. Zusammenfassung .....	21

**8. Literaturverzeichnis.....24**

## **1. Änderungsanlass und Geltungsbereich**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern. Der ca. 1,16 ha große Änderungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln, rund 800 m südlich der BAB 43. Begrenzt wird der Änderungsbereich durch:

- die an die „Lindenstraße“ (L 844) angrenzenden Grundstücke im Osten,
- eine bestehende Wohnbebauung im Süden,
- landwirtschaftlich genutzte Flächen im Westen und
- die an den Wirtschaftsweg „Dirksfeld“ angrenzenden Grundstücke im Norden.

## **2. Planungsanlass und Planungsziel**

Ziel der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ – ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes zu schaffen. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus im Südosten des Ortsteils Appelhülsen entspricht aufgrund räumlich-funktionaler Mängel nicht mehr dem heutigen Bedarf. Als neuer Standort wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der „Lindenstraße“ vorgesehen. Dieser Standort eignet sich aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen in besonderer Weise für die Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses. Zudem ist er für einrückende Einsatzkräfte in kurzer Zeit erreichbar. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird die Fläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Umsetzung der Planungsabsichten ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ erforderlich.

## **3. Derzeitige Situation**

Der ca. 1,16 ha große Änderungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand von Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln. Er umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt. Im Südosten befindet sich eine kleine Streuobstwiese aus vorwiegend Apfelbäumen. Der Änderungsbereich umfasst darüber hinaus ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“ sowie einen Abschnitt der „Lindenstraße“ (L 844), die Richtung Nottuln bzw. Senden führt. Östlich der „Lindenstraße“ befinden sich eine Kindertagesstätte sowie angrenzende Wohnnutzungen. Nordöstlich liegt das Wohnquartier „Hellersiedlung“. Nördlich und südlich des Plangebietes finden sich straßenbegleitende, wohnbaulich geprägte Strukturen. Westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Änderungsgebiet an.

## **4. Planungsrechtliche Vorgaben**

### *Regionalplan*

Das Plangebiet ist im geltenden Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt.

### *Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz*

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt (Ziel I.1.1, Ziel I.2.1, Grundsatz II.1.1). Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“ und der untergeordneten Planungseinheit „Steuer“. Der Änderungsbereich und sein nahes Umfeld befinden sich nicht im direkten Einflussgebiet von Risikogewässern. Das nächstgelegene Risikogewässer sind die Steuer und der Nonnenbach in einer Entfernung von jeweils ca. 1000 m. Entlang dieser Gewässer liegen Bereiche, die laut den Hochwassergefahrenkarten im Falle von Hochwasserereignissen (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) überflutet werden. Im Falle eines HQ<sub>häufig</sub>-Regenereignisses werden maßgeblich land- und forstwirtschaftliche Flächen außerhalb der Ortslage Appelhülsen überschwemmt. Im Falle von HQ<sub>100</sub>- und HQ<sub>extrem</sub>- Regenereignissen sind auch Teile der Ortslage Appelhülsen von Hochwasser betroffen. Entlang des Gewässers (N.N.), das durch die Ortslage zur Steuer fließt wurden bereits Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes umgesetzt. Zum Änderungsbereich besteht ein Abstand von mindestens 400 m zu den gefährdeten Bereichen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Steuer in einer Entfernung von ca. 900 m zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse z.B. durch Starkregen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch hochwasserminimierende Maßnahmen wie eine dezentrale Regenrückhaltung auf Dachflächen sowie die gedrosselte Einleitung in den angrenzenden Vorfluter entsprochen.

### *Flächennutzungsplan*

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt das Plangebiet überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der im Änderungsgebiet enthaltenen Abschnitt der „Lindenstraße“ wird als überörtliche Verkehrsfläche dargestellt. Südlich des Plangebietes werden Wohnbauflächen dargestellt. Für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes ist eine Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Künftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden. Im Südosten des Änderungsbereiches soll eine „Grünfläche“ dargestellt werden. Parallel zur 81. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“. Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 25.08.2020 ihre landesplanerische Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt.

### *Landschaftsplan*

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Buldern. Gemäß Festsetzungskarte bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich.

## **5. Änderungspunkte**

### **• Änderungspunkt 1**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs an einem neuen Standort für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzungen die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der „Lindenstraße“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr“ erforderlich.

Unter Berücksichtigung der feuerwehrtechnischen Anforderungen und der Verfügbarkeit der benötigten Grundstücksflächen ist festzuhalten, dass innerhalb des Ortsteils Appelhülsen kein alternativer Standort zur Anordnung des Feuerwehrgerätehauses besteht. Durch den neuen Standort im Nordwesten von Appelhülsen an einer der Hauptverkehrsachsen („Lindenstraße“) bleibt die Abdeckung des Ortsteils Appelhülsen in Bezug auf die einzelnen Einsatzzeiten gegeben, jedoch verbessert sich u.a. die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Beisenbusch und der BAB 43. Die Gebietsabdeckung der Feuerwehr wird durch den neuen Standort optimiert.

### **• Änderungspunkt 2**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

Die im Südosten des Änderungsbereiches befindliche Streuobstwiese soll langfristig erhalten bleiben und wird daher künftig als Grünfläche dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit die Streuobstwiese zum Erhalt festzusetzen.

## **6. Natur und Landschaft / Freiraum / sonstige Belange**

### **a. Eingriffsreglung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### **b. Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>1</sup> ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der ca. 1,16 ha große Änderungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand von Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln. Er umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt. Im Südosten befindet sich eine kleine Streuobstwiese aus vorwiegend Apfelbäumen. Der Änderungsbereich umfasst darüber hinaus einen Abschnitt der „Lindenstraße“ sowie ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“. Östlich der „Lindenstraße“ befinden sich eine Kindertagesstätte, angrenzende Wohnnutzungen sowie das dahinterliegende Wohnquartier „Hellersiedlung“. Nördlich und südlich des Änderungsbereiches befinden sich straßenbegleitende wohnbaulich geprägte Strukturen. Westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Durch die unmittelbare Lage entlang der „Lindenstraße“ mitsamt straßenbegleitendem Fuß- und Radweg sowie der angrenzenden Bebauung unterliegt der Änderungsbereich regelmäßigen Störungen.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereiches sowie der innerörtlichen Lage, davon auszugehen, dass mit der vorliegenden 81. Änderung des Flächennutzungsplanes keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden, die nicht unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleit- bzw. der Genehmigungsplanung ausgeschlossen werden können. Dabei ist vorgesehen, die im

---

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

südöstlichen Randbereich vorhandenen Obstbäume im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ entsprechend planungsrechtlich zu sichern.

Aufgrund des hohen Störpotentials stellen die Obstbäume mit hoher Wahrscheinlichkeit lediglich für störungstolerante europäische Vogelarten einen potentiellen Lebensraum dar. Etwaige Leitfunktionen für Fledermäuse können gänzlich ausgeschlossen werden.

Bei einem angestrebten Erhalt der Gehölze können artenschutzfachliche Konflikte gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ohnehin gegenüber allen Artengruppen sicher ausgeschlossen werden. Gleiches gilt voraussichtlich für eine Entnahme, Beschädigung bzw. Zerstörung gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Eine erhebliche Störung i.S. des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art ist unter Beachtung der Größe des Änderungsbereiches und des Lebensraumpotentials der Fläche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Insgesamt liegen keine Anhaltspunkte vor, dass eine Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplans auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht vollzugsfähig wäre. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ in einer artenschutzfachlichen Prüfung konkretisiert.

#### c. Natura 2000

Das nächstgelegene FFH- bzw. Vogelschutzgebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 4 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der Darstellung als „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr“ sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

#### d. Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die östlich verlaufende L 844 („Lindenstraße“) erschlossen, die zentral durch den Ortsteil Appelhülsen verläuft und im Weiteren Richtung Nottuln bzw. Senden führt. Eine gute Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz ist somit sichergestellt. Künftig werden zwei separate Anbindungen an die „Lindenstraße“ vorgesehen, um die ein- und ausrückenden Feuerwehrkräfte voneinander zu separieren. Ein störungsfreies Ausrücken der Einsatzfahrzeuge im Noteinsatzbetrieb wird auf diese Weise gewährleistet.

#### e. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Änderungsgebietes mit Strom und Wasser wird für den Änderungsbereich durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt.

Das Schmutz- und Regenwasser kann in den vorhandenen Kanal, der entlang der „Lindenstraße“ verläuft, eingeleitet werden.

Vorgesehen ist, dass das auf den Dachflächen des künftigen Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt wird. Der Überlauf soll über den nördlich verlaufenden Graben abgeleitet werden.

Das Entwässerungskonzept wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

#### f. Immissionsschutz

In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen). Die Umsetzung der Planung (Ansiedlung der Feuerwehr) wird zu einer geänderten Immissionssituation führen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt.

#### g. Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzungen nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Für das Plangebiet wurde eine Luftbilddauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg vorgenommen. Demnach sind keine Belastungen zu erkennen. Baumaßnahmen sind trotzdem mit der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ aufgenommen.

#### h. Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

#### i. Forstliche Belange

Forstliche Belange sind bei der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

#### j. Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu einer bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Bebauung. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### k. Belange des Bodenschutzes / Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Mit der vorliegenden 81. Änderung des

Flächennutzungsplanes wird die Inanspruchnahme einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Dabei wird die Umwandlung der landwirtschaftlichen Fläche und die damit verbundene Inanspruchnahme eines Bodens mit großem Wasserrückhaltevermögen zugunsten eines neuen Feuerwehrgerätehauses in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wird dem Neubau des Feuerwehrgerätehauses und damit verbunden der Gefahrenabwehr für Mensch und Tier ein Vorrang eingeräumt und entsprechend als gerechtfertigt angesehen. Eine adäquate Alternativfläche, die verfügbar ist und die sich zudem aufgrund ihrer zentralen Lage und guten Erreichbarkeit als Feuerwehrstandort in hohem Maße eignet, liegt im Ortsteil Appelhülsen nicht vor. Durch den neuen Standort wird die Gebietsabdeckung der Feuerwehr optimiert. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unvermeidbar.

Wie unter Pkt. 1.4 dargelegt, wird der Änderungsbereich im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Der Bedarf an Bauflächen ist entsprechend landesplanerisch anerkannt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden das Maß der erforderlichen Versiegelung auf das notwendige Minimum reduziert. Verbleibende, erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## 7. Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 Abs. 4 i. V. m. §1 Abs. 6 Nr. 7 u. 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit den möglichen Nutzungen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 u. 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### a. Einleitung

#### *Kurzdarstellung des Inhalts*

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der ca. 1,16 ha große Änderungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung liegt am nordwestlichen Ortsrand von Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln. Er umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt. Im südöstlichen Teilbereich befindet sich eine kleinflächige Obstwiese. Der Änderungsbereich umfasst darüber hinaus einen Abschnitt der „Lindenstraße“ (L 844) sowie ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs eines Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der „Lindenstraße“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr“ erforderlich. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt zudem für den Bereich der bestehenden Streuobstwiese im Südosten des Änderungsgebietes eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“.

#### *Ziele des Umweltschutzes*

Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Landschaftsplan „Buldern“ vor. Gemäß Festsetzungskarte bestehen keine landschaftsplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich.

Bestehende Landschaftsschutzgebiete bleiben von der Planung aufgrund der Entfernung (> 500 m) unberührt.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 4 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der Darstellung sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.
<b>Fläche, Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende

<b>Umweltschutzziele</b>	
	Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum reduziert werden.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

b. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung / den Futtermittelanbau / den Anbau regenerativer Energieträger.</li> <li>- Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung.</li> <li>- In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen).</li> <li>- Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der „Lindenstraße“.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich vorbereitet.</li> <li>- Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.</li> <li>- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation anzunehmen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der rund 1,16 ha große Änderungsbereich liegt im nordwestlichen Siedlungsraum von Appelhülsen. Er umfasst ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“, einen Abschnitt der „Lindenstraße“ sowie eine unmittelbar westlich angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im südöstlichen Bereich befinden sich einige Obstbäume unterschiedlichen Alters. In östlicher, nördlicher und nordwestlicher Richtung schließen sich unmittelbar Siedlungsstrukturen an. In westlicher Richtung besteht ein Übergang in den primär landwirtschaftlich genutzten Raum.</li> <li>- Aufgrund der Lage unmittelbar westlich der „Lindenstraße“ (Hauptdurchfahrtsstraße mit Fuß- und Radweg) und der damit einhergehenden Störungen ist für den Änderungsbereich von einer hohen Störungsintensität und einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt - trotz bestehender Obstbäume - auszugehen.</li> <li>- Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Baumberge“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 4 km.</li> <li>- Vorkommen von Tieren und Pflanzen werden – soweit im Rahmen artenschutzfachlicher Belange gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlich – auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Bebauung zugeführt. Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Die im Südosten des Änderungsbereiches befindliche Streuobstwiese soll langfristig erhalten bleiben und wird daher künftig als Grünfläche dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit die Streuobstwiese zum Erhalt festzusetzen.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Vorabschätzung geprüft (vgl. Kap. 4.1). Unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie den angestrebten Erhalt der im östlichen Teilbereich befindlichen Obstgehölze auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu prognostizieren. Die artenschutzfachlichen Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn eine entsprechende Auswirkungsprognose anhand der dann vorliegenden Detailschärfe möglich ist, im Rahmen einer Artenschutzprüfung konkretisiert.</li> <li>- Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden.</li> <li>- Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. Das Störpotential ist aufgrund der Nähe zur Lindenstraße bereits zum jetzigen Zeitpunkt als verhältnismäßig hoch einzuschätzen.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der angestrebten Nutzung sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,16 ha, die bereits im Regionalplan Münsterland als Fläche für „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dargestellt ist. Die mit der vorliegenden Änderung tatsächlich verbundene Flächeninanspruchnahme kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung entsprechender Grünflächen reduziert werden. Im südöstlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich ein kleinflächig geschotterter Bereich.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des Landesumweltamtes NRW (LANUV) nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. Lediglich der sich in westlicher Richtung anschließende landwirtschaftlich genutzte Freiraum ist als ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit der Größenklasse &gt; 5 – 10 qkm klassifiziert.</li> <li>- Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert werden kann. Die im Südosten des Änderungsbereiches befindliche Streuobstwiese soll langfristig erhalten bleiben und wird daher künftig als Grünfläche dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht die Möglichkeit die Streuobstwiese zum Erhalt festzusetzen.</li> <li>- Durch die Lage im Siedlungszusammenhang und außerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sind keine relevanten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu prognostizieren.</li> <li>- Eine abschließende baubedingte Betrachtung ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorenthalten, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad absehbar ist. Durch die Wahl eines versickerungsfähigen Pflasters können negative Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen einer Planumsetzung / der Bauausführung weiter reduziert werden.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Boden</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) ein Plaggenesch. Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 55). Die Schutzwürdigkeit wurde als „Plaggenesche mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ bewertet. Der Boden zeichnet sich durch ein hohes Wasserrückhaltevermögen aus.</li> <li>- Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Ausbildung eines Bearbeitungshorizontes (A<sub>p</sub>) aufgrund vormaliger Ackernutzung / Meliorationsmaßnahmen) verändert worden sein.</li> <li>- Natürliche Bodenverhältnisse im südöstlich bereits kleinflächig teilversiegelten Bereich liegen nicht (mehr) vor.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Produktion von Futtermitteln / regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich und stellt eine Beeinträchtigung dar.</li> <li>- Durch das Befahren des Baugebietes mit Baufahrzeugen können lokale Bodenverdichtungen entstehen - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb zukünftiger Kfz auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</li> <li>- Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / Oberlauf Stever“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) wirken Nährstoffbelastungen (Ammonium) aufgrund einer landwirtschaftlichen Nutzung auf das Grundwasser ein.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt.</li> <li>- Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen.</li> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Kfz auszuschließen.</li> <li>- Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist der Änderungsbereich durch ein Freilandklima gekennzeichnet.</li> <li>- Luft und Klima im Änderungsbereich werden durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt. Die thermische Ausgleichsfunktion wird als „sehr hoch“ für die gegenwärtige Siedlungsstruktur bewertet und stellt einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum dar.</li> <li>- Bestehende Gehölzstrukturen übernehmen Funktionen einer Schadstofffilterung.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die absehbaren baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen.</li> <li>- Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> verloren. Ein Erhalt der im östlichen Bereich bestehenden Obstbäume wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ angestrebt.</li> <li>- Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches und der zu erwartenden Grünflächengestaltung ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehre zu rechnen.</li> <li>- Durch den Betrieb einer Feuerwehrrache entstehen - je nach Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste.</li> <li>- Die betriebsbedingten negativen Aspekte des Planvorhabens führen jedoch – soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ersichtlich – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	- Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung derzeit durch den bestehenden Siedlungsrand des Ortsteils geprägt. Eine funktionale Eingrünung von Seiten des westlich angrenzenden Landschaftsraumes besteht nicht. Das Landschaftsbild ist dementsprechend visuell vorbelastet.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neu gestaltet. Von einer erheblichen visuellen Änderung des derzeit bereits bestehenden Landschaftsbildes ist jedoch nicht auszugehen. Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes. Durch zukünftige Eingrünungen gegenüber des angrenzenden Landschaftsraumes können visuell negative Auswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung reduziert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bestand nicht zu erwarten.

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und / oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit überschreiten sind nicht anzunehmen.

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

c. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d.h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

d. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

*Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien*

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die energetischen Gebäudestandards auszugehen.

*Eingriffsregelung*

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

*Artenschutz*

Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die Aussagen in Bezug auf den Artenschutz zu konkretisieren und falls erforderlich geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren / umzusetzen. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wenn anhand der getroffenen Festsetzungen eine abschließende Beurteilung der mit Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Wirkfaktoren ersichtlich ist.

e. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf eines zeitgemäßen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich vorbereitet werden. Der neue Standort ist aufgrund seiner Größe, seiner Verfügbarkeit, seiner günstigen Anbindung an das Verkehrsnetz sowie im Hinblick auf die Abdeckung des ihm zugewiesenen Gebietes entsprechend der vorgegebenen Hilfsfristen besonders geeignet. Die zeitliche Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Beisenbusch und der BAB 43 wird im Vergleich zum derzeitigen Standort zudem verbessert. Darüber hinaus ist der neue Standort räumlich in das Wohnumfeld eingebunden, so dass er von den einrückenden Einsatzkräften in kurzer Zeit erreicht werden kann und damit auch die Ausrückzeiten eingehalten werden können. Im Ortsteil Appelhülsen befindet sich kein alternativer Standort, der sich unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen in gleicher Weise eignet.

- f. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

- g. Zusätzliche Angaben

#### *Datenerfassung*

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### *Monitoring*

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

- h. Zusammenfassung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Der ca. 1,16 ha große Änderungsbereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Appelhülsen in der Gemeinde Nottuln. Er umfasst eine Fläche, die überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) unterliegt. Im Südosten befindet sich eine kleine Streuobstwiese aus vorwiegend Apfelbäumen. Der

Änderungsbereich umfasst darüber hinaus einen Abschnitt der „Lindenstraße“ (L 844) sowie ein Teilstück des Wirtschaftsweges „Dirksfeld“. Aufgrund der Lage unmittelbar westlich der „Lindenstraße“ und der damit einhergehenden Störungen ist für den Änderungsbereich von einer vergleichsweise hohen Störungsintensität auszugehen.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs eines zeitgemäßen und leistungsfähigen Feuerwehrgerätehauses, wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Nutzung die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich westlich der „Lindenstraße“ von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gemeinbedarfsfläche – Feuerwehr“ erforderlich. Im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt zudem für den Bereich der bestehenden Streuobstwiese im Südosten des Änderungsgebietes eine Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“. Zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten ist die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ vorgesehen.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ dar. Es gibt keine Ziele der Raumordnung, die der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln entgegenstehen.

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Beurteilung sind, unter Beachtung der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beabsichtigten Erhaltung der Gehölzstrukturen sowie der noch zu konkretisierenden Vermeidungsmaßnahme, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende Änderung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche – baubedingt unvermeidbar.

Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt. Unter Berücksichtigung der voraussichtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird mit der Planung kein erheblicher Eingriff vorbereitet.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Appelhülsen Dirksfeld“ wird eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, in der die im Zusammenhang mit der Planung stehenden zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen ermittelt, bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Soweit erforderlich werden Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmimmissionen festgelegt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin genutzt. Positive Entwicklungen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind nicht zu erwarten.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## **8. Literaturverzeichnis**

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015):  
Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online  
unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: Januar 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.):  
Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Online unter:  
<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>. Abgerufen: Februar 2021.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2020):  
Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: Februar 2021.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem  
für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter:  
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>. Abgerufen: Februar 2021.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010):  
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.  
Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach  
BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im  
Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln  
Coesfeld, im Juli 2022

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld